

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Verordnung macht von den der Finanzmarktaufsicht – FMA im Bereich der Handelstransparenz eingeräumten Verordnungsermächtigungen Gebrauch. Der Bereich der Handelstransparenz wird in vielen Punkten durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 abschließend geregelt. Die gegenständliche Verordnung beinhaltet daher nur punktuelle Regelungen in diesem Bereich und ist kein in sich geschlossener abschließender Regelungstext der Handelstransparenz. Sie muss daher zusammen mit dem WAG 2007, dem BörseG und der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 gelesen werden. Um das Zusammenspiel zwischen WAG 2007, BörseG, Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 und dieser Verordnung zu erleichtern, wird auf die bezughabenden Bestimmungen im WAG 2007, im BörseG und in der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 im Verordnungstext durchgehend verwiesen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die FMA macht hier von ihrer Verordnungsermächtigung gemäß § 55 Abs. 2 WAG 2007 Gebrauch. Wie sich aus dem Verweis auf Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 in der Verordnungsermächtigung ergibt, sind Limitaufträge, die im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang im Sinne des § 55 Abs. 2 WAG 2007 sehr groß sind, solche, die gemäß Tabelle 2 von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 als groß anzusehen sind.

Zu § 2:

Die FMA macht hier von ihrer Verordnungsermächtigung gemäß § 65 Abs. 6 BörseG Gebrauch. Diese Bestimmung setzt daher Teile des Art. 44 Abs. 2 der Richtlinie 2004/39/EG um. Diese Richtlinienbestimmung wird durch Art. 18 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 durchgeführt. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht von Vorhandelsinformationen bestehen dann, wenn zumindest eine der Bedingungen in Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 vorliegt, ein Auftrag ein großes Volumen gemäß Tabelle 2 von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 hat, eine „Stop-Order“ vorliegt oder eine den in Z 4 angeführten Kriterien entsprechende so genannte „Iceberg“ Order eingegeben wurde. Die Ausnahme gemäß Z 1 greift dann, wenn sich das vom Börseunternehmen verwendete System auf eine Handelsmethode gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 gründet oder ausgehandelte Geschäfte gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 formalisiert. Zur Bestimmung von ausgehandelten Geschäften muss überdies Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 herangezogen werden.

Zu § 3:

Die FMA macht hier von ihrer Verordnungsermächtigung gemäß § 68 Abs. 3 WAG 2007 Gebrauch. Diese Bestimmung setzt daher Teile des Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie 2004/39/EG um. Diese Richtlinienbestimmung wird durch Art. 18 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 durchgeführt. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht von Vorhandelsinformationen bestehen dann, wenn zumindest eine der Bedingungen in Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 vorliegt, ein Auftrag ein großes Volumen gemäß Tabelle 2 von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 hat, eine „Stop-Order“ vorliegt oder eine den in Z 4 angeführten Kriterien entsprechende so genannte „Iceberg“ Order eingegeben wurde. Die Ausnahme gemäß Z 1 greift dann, wenn sich das vom MTF verwendete System auf eine Handelsmethode gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 gründet oder ausgehandelte Geschäfte gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 formalisiert. Zur Bestimmung von ausgehandelten Geschäften muss überdies Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 herangezogen werden.

Zu § 4:

Die FMA macht hier von ihrer Verordnungsermächtigung gemäß § 65 Abs. 5 BörseG Gebrauch. Diese Bestimmung setzt daher gemeinsam mit § 65 Abs. 3 und 5 BörseG Teile des Art. 45 der Richtlinie 2004/39/EG um. Diese Richtlinienbestimmung wird unter anderem durch Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, der Bedingungen für eine verzögerte Veröffentlichung im Sinne dieser Bestimmung festlegt, durchgeführt. Mindestgrößen der verzögert zu veröffentlichenden Geschäfte und die maximale Dauer der Verzögerung ergeben sich aus Tabelle 4 von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006. Die Definition von großen Geschäften im Sinne des Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 führt

Art. 45 der Richtlinie 2004/39/EG nicht durch und kommt daher hier im Bereich der Nachhandelstransparenz nicht zur Anwendung.

Klargestellt wird überdies, dass die Vorkehrungen, die gemäß Art. 32 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, der Art. 45 der Richtlinie 2004/39/EG durchführt, zur Veröffentlichung von Informationen getroffen werden müssen, in qualitativer Hinsicht auch bei einer verzögerten Veröffentlichung von Nachhandelstransparenzinformationen getroffen werden müssen. Die konkret zu treffenden Vorkehrungen hängen von den Systemen des Börseunternehmens und anderen Umständen ab.

Eine elektronische Information auf der Internetseite des Börseunternehmens ist geeignet, um die getroffenen Vorkehrungen zu veröffentlichen.

Zu § 5:

Die FMA macht hier von ihrer Verordnungsermächtigung gemäß § 68 Abs. 4 WAG 2007 Gebrauch. Diese Bestimmung setzt daher gemeinsam mit § 68 Abs. 2 und 4 WAG 2007 Teile des Art. 30 der Richtlinie 2004/39/EG um. Diese Richtlinienbestimmung wird unter anderem durch Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, der Bedingungen für eine verzögerte Veröffentlichung im Sinne dieser Bestimmung festlegt, durchgeführt. Mindestgrößen der verzögert zu veröffentlichenden Geschäfte und die maximale Dauer der Verzögerung ergeben sich aus Tabelle 4 von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006. Die Definition von großen Geschäften im Sinne des Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 führt Art. 30 der Richtlinie 2004/39/EG nicht durch und kommt daher hier im Bereich der Nachhandelstransparenz nicht zur Anwendung.

Klargestellt wird überdies, dass die Vorkehrungen, die gemäß Art. 32 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, der Art. 30 der Richtlinie 2004/39/EG durchführt, zur Veröffentlichung von Informationen getroffen werden müssen, in qualitativer Hinsicht auch bei einer verzögerten Veröffentlichung von Nachhandelstransparenzinformationen getroffen werden müssen. Die konkret zu treffenden Vorkehrungen hängen von den Systemen des MTF und anderen Umständen ab.

Eine elektronische Information auf der Internetseite des MTF ist geeignet, um die getroffenen Vorkehrungen zu veröffentlichen.

Zu § 6:

Die FMA macht hier von ihrer Verordnungsermächtigung gemäß § 65 Abs. 2 WAG 2007 Gebrauch. Diese Bestimmung setzt daher gemeinsam mit § 65 WAG 2007 den Art. 28 der Richtlinie 2004/39/EG um. Diese Richtlinienbestimmung wird unter anderem durch Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, der Bedingungen für eine verzögerte Veröffentlichung im Sinne dieser Bestimmung festlegt, durchgeführt. Mindestgrößen der verzögert zu veröffentlichenden Geschäfte und die maximale Dauer der Verzögerung ergeben sich aus Tabelle 4 von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006. Die Definition von großen Geschäften im Sinne des Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 führt Art. 28 der Richtlinie 2004/39/EG nicht durch und kommt daher hier im Bereich der Nachhandelstransparenz nicht zur Anwendung.

Klargestellt wird überdies, dass die Vorkehrungen, die gemäß Art. 32 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, der Art. 28 der Richtlinie 2004/39/EG durchführt, zur Veröffentlichung von Informationen getroffen werden müssen, in qualitativer Hinsicht auch bei einer verzögerten Veröffentlichung von Nachhandelstransparenzinformationen getroffen werden müssen. Die konkret zu treffenden Vorkehrungen hängen von den Systemen der Kreditinstitute, Zweigstellen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen aus Mitgliedstaaten sowie Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern und anderen Umständen ab.

Eine elektronische Information auf der Internetseite des Rechtsträgers gemäß Abs. 1 ist geeignet, um die getroffenen Vorkehrungen zu veröffentlichen.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung. Der Termin ist so gewählt, dass die Verordnung gemeinsam mit dem WAG 2007 in Kraft tritt.